

# Bardowick

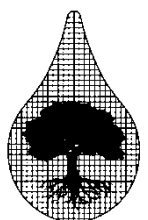
B-Plan Nr. 55

Artenschutzprüfung



**BBS-Umwelt** Biologen und Umweltplaner

Russeer Weg 54 + 24111 Kiel + Tel. 0431/ 69 88 45 + [BBS-Umwelt.de](http://BBS-Umwelt.de)



Bardowick

B-Plan Nr. 55

Artenschutzprüfung

**Auftraggeber:**

NHU Europe GmbH  
Herr Volker Bauß  
Daimlerstraße 14-16  
21357 Bardowick

**Verfasser:**

BBS-Umwelt GmbH  
Russeer Weg 54  
24111 Kiel  
Tel. 0431 / 69 88 45  
www.BBS-Umwelt.de



Bearbeiter  
Dipl. Biol. Dr. S. Greuner-Pönicke

Kiel, den 15.1.2024

---

BBS- Umwelt GmbH  
Firmensitz: Kiel

Handelsregister Nr.  
HRB 23977 KI

:

**Geschäftsführung:**

Dr. Stefan Greuner-Pönicke  
Kristina Hissmann  
Angela Bruens  
Maren Rohrbeck

—

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG .....</b>	<b>4</b>
<b>2 ALLGEMEINE BETRACHTUNGEN .....</b>	<b>4</b>
2.1 Lage und Gebietsbeschreibung .....	4
2.2 Methode	5
1.1 Rechtliche Vorgaben.....	5
<b>3 VORHABEN .....</b>	<b>7</b>
3.1 Wirkfaktoren und Wirkräume.....	8
3.2 Abgrenzung des Wirkraumes.....	9
<b>4 BESTANDSDARSTELLUNG .....</b>	<b>10</b>
4.1 Bestehende Daten Hansestadt Uelzen und Land Niedersachsen .....	10
4.2 Habitatsituation .....	11
4.3 Bestand Fauna.....	14
4.4 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie .....	14
4.5 Fledermäuse .....	14
4.6 Amphibien/Reptilien .....	15
4.7 Weitere europäisch geschützte Arten .....	15
4.8 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	15
4.9 Weitere artenschutzrechtlich besonders geschützte Arten .....	16
4.10 Bestandstabelle artenschutzrechtlich relevanter Arten .....	16
<b>5 AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE TIERWELT .....</b>	<b>19</b>
5.1 Europäische Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie .....	19
5.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	21
5.3 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	22
<b>6 ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG .....</b>	<b>22</b>
6.1 Europäische Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie .....	23
6.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und national geschützte Arten .....	25
<b>7 ARTENSCHUTZRECHTLICHER HANDLUNGSBEDARF .....</b>	<b>26</b>
7.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen.....	26
7.2 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion .....	27
7.2.1 CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) .....	27
7.2.2 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen.....	27
7.2.3 Arten in der Eingriffsregelung .....	27
<b>8 ZUSAMMENFASSUNG.....</b>	<b>27</b>
<b>9 QUELLEN.....</b>	<b>29</b>

# 1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Flecken Bardowick hat die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 55 „Auf dem Wandel-West“ 2022 beschlossen. Um die künftigen Bauflächen unmittelbar an den baulichen Bestand anbinden zu können, erfolgt im Zuge des Verfahrens zudem eine Teiländerung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 47.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 55 schafft die planungsrechtliche Voraussetzung, um dem innerhalb des bestehenden Gewerbegebietes bereits ansässigen Unternehmen der NHU Europe GmbH eine dringend erforderliche Betriebserweiterung zu ermöglichen.

Die NHU Europe GmbH hat daher eine ökologische Bewertung der Flächen bezüglich des Artenschutzes und die Darstellung des Handlungsbedarfes i.S. § 44 BNatSchG bei dem Büro BBS-Umwelt in Auftrag gegeben. Die Unterlagen werden hiermit vorgelegt.

## 2 Allgemeine Betrachtungen

### 2.1 Lage und Gebietsbeschreibung

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 55 liegt am südwestlichen Siedlungsrand des Flecken Bardowick, unmittelbar nordöstlich der Autobahn 39 (A 39). Das Vorhabengebiet stellt eine Erweiterung des südlich angrenzenden Gewerbebetriebes NHU Europe GmbH, welcher Bestandteil des Gewerbegebietes entlang der Daimlerstraße ist..



Abb. 1: Lage des Vorhabens

Das Gebiet wird derzeit als Ackerfläche genutzt. Angrenzend findet man ein aktuell brach liegende Ackerfläche, Siedlung, Gewerbe und die A39. Gehölze grenzen die unterschiedlichen Nutzungen voneinander ab, ein Gehölzstreifen liegt im Nordosten und weist einen Wanderweg auf, der die Vorhabensfläche an zwei Seiten begleitet.

Die Habitatsituation für die Tierwelt und die Eingriffsflächen sind grob in Abb. 3 im Luftbild dargestellt.

## 2.2 Methode

### *Ermittlung des Bestands:*

Zur Ermittlung des Bestands wurde eine faunistische Potenzialanalyse für ausgewählte Arten(-gruppen) auf der Grundlage von Begehungen der Fläche und Umgebung (Dezember 2023) vorgenommen. Diese ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen.

Es werden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Die hier potenziell vorkommenden Tierarten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen.

### *Darstellung der Planung und der Auswirkungen:*

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dient die Darstellung im B-Plan sowie in der Begründung.

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt.

### *Artenschutzrechtliche Prüfung:*

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kapitel) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

## 1.1 Rechtliche Vorgaben

### Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 BNatSchG (1) ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach der Aufstellung des B-Plans stattfindet, so dass die Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

### 3 Vorhaben

Durch die Planung wird Gewerbe zugelassen und schließt an das südöstlich liegende Gewerbe an, Ackerfläche und Gehölz werden überbaut.



Abb. 2: Geltungsbereich

Das Gebiet umfasst eine Größe von ca. 2,1 ha, die sich künftig wie folgt zusammensetzt:

Gewerbegebiet	ca. 1,9 ha
Grünflächen	ca. 0,2 ha

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine betriebliche Erweiterung des ortsansässigen Unternehmens NHU Europe GmbH.

Die Fläche des Geltungsbereiches wird als eingeschränktes Gewerbegebiet gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO festgesetzt, um die dringend erforderlichen Erweiterungsflächen planungsrechtlich vorzubereiten. Durch Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes (GEE) können Nutzungskonflikte mit den bestehenden Nutzungen im Umfeld des Vorhabengebietes ausgeschlossen werden. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 55 sieht eine Umverlegung der Wegführung vor. Die künftige Anbindung erfolgt nordwestlich der künftigen gewerblichen Bauflächen. Hier sieht die bestehende Verkehrsfläche der Straße „Weberskamp“ bereits die Möglichkeit einer verkehrlichen Anbindung vor, sodass ein Anschluss unmittelbar erfolgen kann. Die entsprechende Anbindung dient ausschließlich der fußläufigen Erreichbarkeit und stellt

keine zusätzliche verkehrliche Anbindung des Plan-gebietes an die regionale verkehrliche Infrastruktur dar.

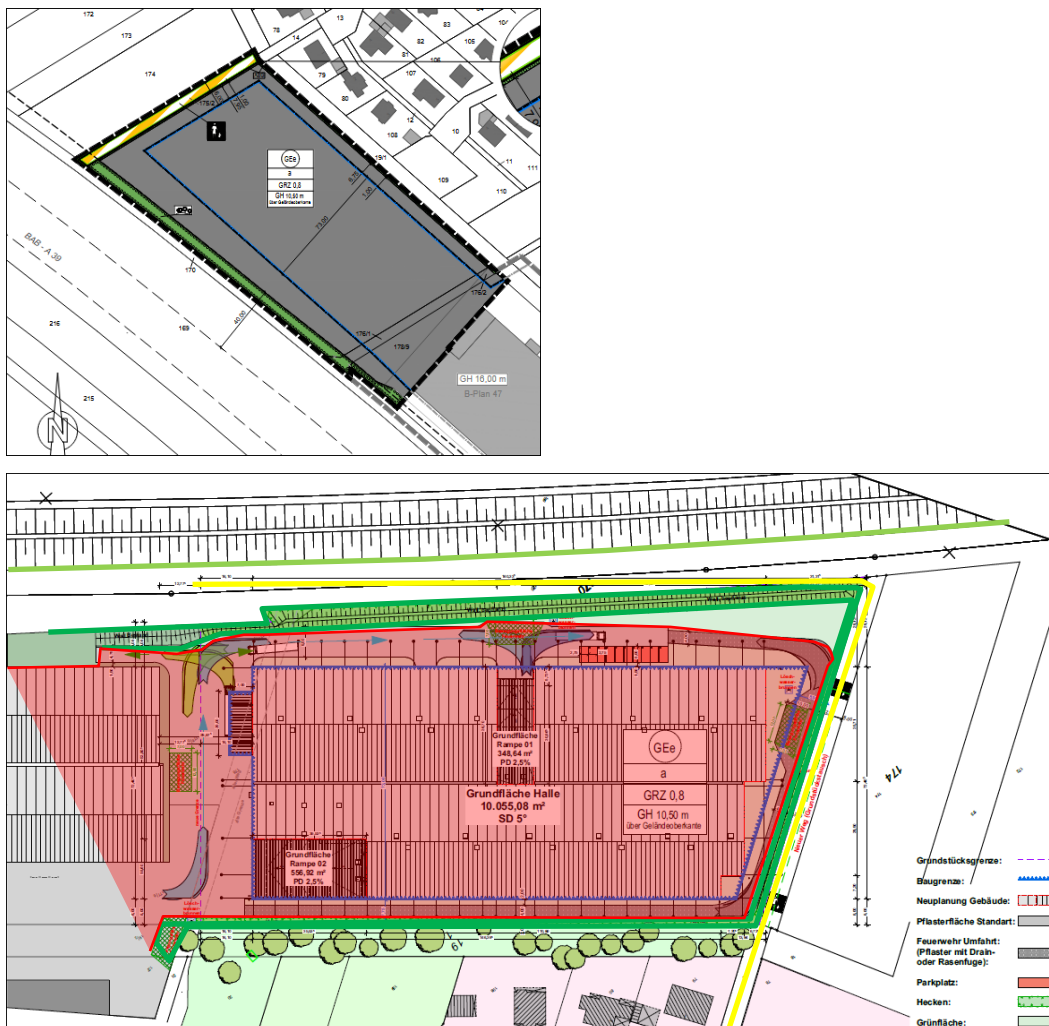


Abb. 3: B-Plan oben und Planung mit Flächeninanspruchnahme (rot) und Grünstrukturen

### 3.1 Wirkfaktoren und Wirkräume

Wirkfaktoren sind alle von dem Vorhaben ausgehenden Faktoren, die Veränderungen der Umwelt in dem vom Vorhaben betroffenen Raum verursachen können, beispielsweise Emissionen, Bodenversiegelungen oder Trenneffekte. Sie werden aus der Beschreibung des Vorhabens abgeleitet.

Diese Wirkungen, die entsprechend ihren Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

#### Baubedingte Wirkfaktoren:

Im Rahmen der Bauarbeiten finden Bodenbewegungen und weitere Bautätigkeiten statt. Während der Bauzeit sind Beeinträchtigungen durch Lärm, Licht, Staub und Bewegung durch Fahrzeuge, Maschinen und Menschen zu erwarten (Wirkfaktor visuelle und akustische Störungen sowie Licht, Staub).

### Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Geplant ist die Überbauung einer größeren Ackerfläche, ein Graben und eine Wegefläche liegen am Geltungsbereich (Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme). Es ist eine Schattenwirkung von Gebäuden in die nördliche Fläche möglich.

### Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Durch die Nutzung (Lkw / Autoverkehr, Beleuchtung u.a.) wird es zu einer Zunahme von Lärm, Bewegungen und Licht kommen. Weiterhin wird von versiegelten Flächen Oberflächenwasser abgeleitet. Hierzu liegen keine konkreten Angaben vor.



Rot: Flächeninanspruchnahme, grün: Grünstrukturen, gelb: Fuß- und Radweg

Gelb Pfeile = Indirekte Wirkungen Lärm, Staub, Bewegungen

Abb. 3: Überlagerung Vorhaben und Luftbild (Google earth)

## 3.2 Abgrenzung des Wirkraumes

Wirkfaktoren während der Bauphase sind neben der Flächeninanspruchnahme die Wirkung durch visuelle und akustische Störungen (Baufahrzeuge und –geräte) zu betrachten. Letztere reichen auch über den Geltungsbereich hinaus in die Umgebung.

Für die Ermittlung der Wirkräume für akustische und visuelle Störungen werden folgende Erfahrungswerte herangezogen: Je offener ein Gelände ist, desto weiter reichen die in der Umgebung des Vorhabens als Hauptwirkfaktoren anzunehmenden visuellen Einflüsse. Generell werden Wirkräume von max. 40 m in dichter besiedelten Ortslagen und ca. 100 m in offenen Flächen, hier nach Nordwesten, angenommen.

Im vorliegenden Fall sind Straßen und Bebauung (v.a. im Südosten) als Einschränkung des Wirkbereiches anzusehen, nach Nordwesten ist der Wirkraum eher offen ausgebildet.

Die Wirkfaktoren der Anlagephase (Flächenumwandlung) sind auf den Geltungsbereich begrenzt. Gebäudehöhen 10,50 m über Gelände.

In der Betriebsphase sind dauerhafte Störungen (Lärm, Licht, Bewegungen, zeitweise Schatten) zu erwarten. Sie sind jedoch eher geringer als in der Bauphase und übersteigen daher nicht die dort ermittelten Reichweiten (s.o.). Angaben zur Ableitung von Oberflächenwasser liegen dem Verfasser nicht vor.

## 4 Bestandsdarstellung

### 4.1 Bestehende Daten Hansestadt Lüneburg und Land Niedersachsen

Nachfolgend werden die verfügbaren Daten des Geoportals Lüneburg und Landesportals Niedersachsen dargestellt.

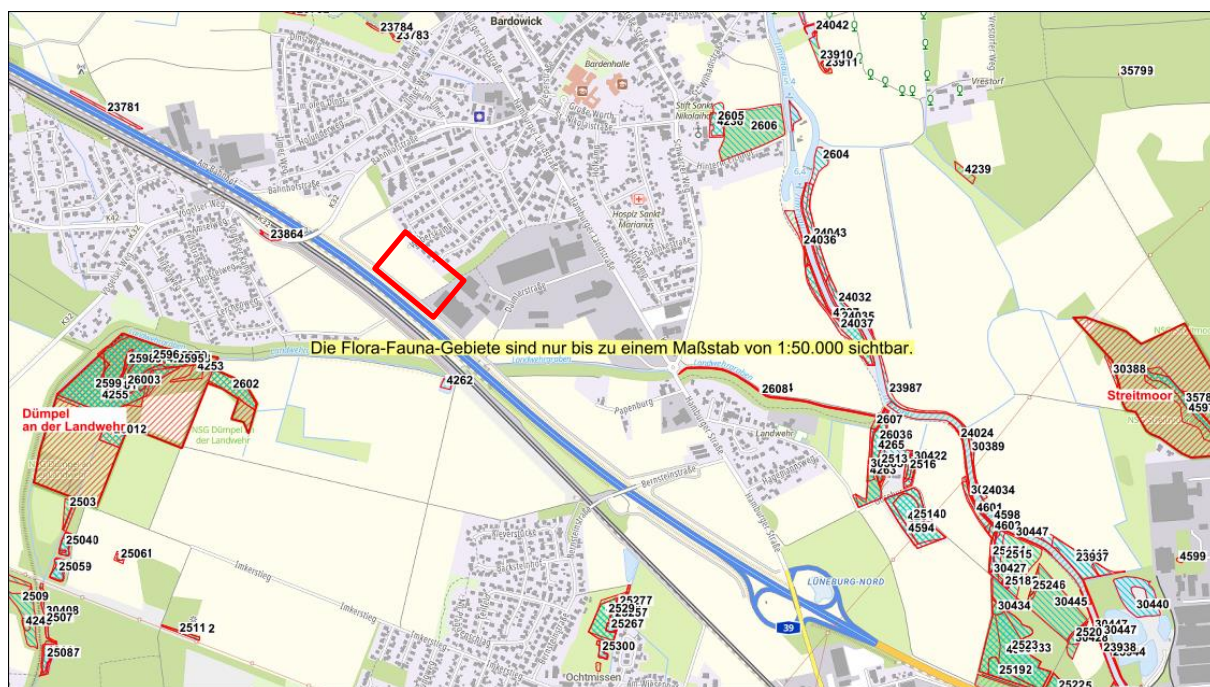


Abb. 4: Geoportal Lüneburg, Schutzgebiete

Die Fläche weist keinen Zusammenhang mit NSGs oder kartierten Biotopen auf.

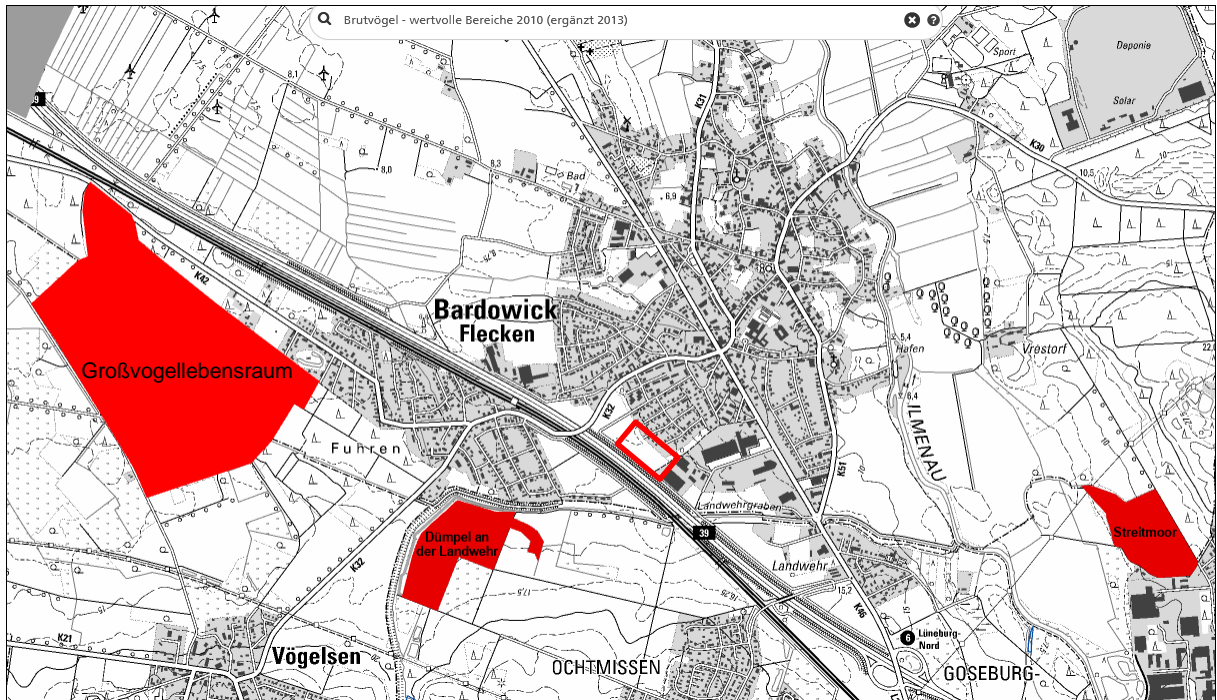


Abb. 5: Schutzgebiete und Brutvögel, wertvolle Bereiche Fauna

Faunistisch wertvolle Bereiche sind im Geltungsbereich nicht bekannt.

## 4.2 Habitatsituation

### Landschaftselemente



Ackerfläche des Geltungsbereiches, Brache nach Nordwesten anschließend im Vordergrund



Ackerfläche des Geltungsbereiches, Asphaltwanderweg mit Erholungsnutzung



Wall zur BAB mit Gehölzbestand mittleren Alters, Graben zwischen Wanderweg und Wall



Wäldchen und Wanderweg nach Nordosten zur Siedlung



Fortsetzung des Wanderweges mit Gehölzfläche nach Westen und Gewerbe nach Osten

### 4.3 Bestand Fauna

#### 4.4 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Der hier zu prüfende Geltungsbereich und indirekte Wirkraum besteht aus Acker, Brache, Gehölzstreifen und -flächen sowie Siedlung (Wohngebiet, Gewerbe).

Offenlandarten wie die Feldlerche sind mit Meideabständen zu Gehölzen in Acker- und Brachfläche als dauerhafte Brutvögel nicht zu erwarten. Der Planungsraum ist insgesamt nur ca. 100 m breit und der Acker im Geltungsbereich wird intensiv genutzt; hier sind Feldlerchen oder Schafstelze nicht als Brutvögel mit Bruterfolg zu erwarten. Nutzung und Meidestrukturen aber auch die Lärmbelastung der BAB stellen eine Beeinträchtigung dar.



Abb. 6: Offenlandbereiche, Lärmbelastung BAB

Die nordwestlich liegende Brache ist als Nahrungsraum geeignet und weist knapp 3 ha auf (Abb. 6 weiß). Die Arten können daher auch im Planungsraum auftreten, eine Lebensstätte i.S. des Artenschutzes liegt jedoch nicht vor.

In den Randbereichen und an dem Graben zum BAB-Wall sind Arten der ruderalen Säume wie das Zilpzalp und Fitis möglich. Grasmücken können an den Gehölzen in den Randbereichen vorkommen, auch hier liegt eine Vorbelastung durch Lärm der BAB vor.

In der Siedlung und dem Wäldchen mit einem relativ umfangreichen Baumbestand ist mit verbreiteten Gehölzbrüterarten, wie Goldammer oder Feldsperling zu rechnen. Auf Grund vereinzelt möglicher kleiner Baumhöhlen oder Nistkästen sind auch Höhlenbrüterarten (Arten s. Tabelle 1), hier z.B. mit Arten der Spechte, möglich. Überwiegend ist der Baumbestand jedoch nicht ausreichend alt für Höhlenbildung.

Es liegen keine Hinweise für Bruten anspruchsvollerer Koloniebrüter (z.B. Dohle, Mauersegler) vor, in der Siedlung ist mit Staren oder Haussperling als Brutvögeln kleinerer Kolonien zu rechnen.

Die tws. angrenzenden Gärten weisen Brutvögel der Siedlungsbereiche auf.

### 4.5 Fledermäuse

Innerhalb des Wirkraumes inkl. der angrenzenden Flächen mit Gehölzbestand, Acker und insektenreicher Brache als Nahrungsflächen und Wohnhäusern in der Umgebung mit Quartiermöglichkeiten sind folgende Arten möglich: Zwergfledermaus (*Pipistrellus*

*pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) und Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*).

Das Braune Langohr und der Große Abendsegler sind Wald bewohnende Arten, die in dem Waldbereich im Nordosten vereinzelt Tagesquartiere haben können. Diese sind in Bäumen möglich, Höhlenbäumen mit Wochenstuben ab > 20 cm sind nicht auszuschließen, 50 cm Stammdurchmesser mit Winterquartieren kommen nicht vor. Die überplante Ackerfläche selbst mit Graben und Weg hat für die Tiere eine geringe Bedeutung als Nahrungsfläche, die Brache nordwestlich des Geltungsbereiches ist als geeignetere Nahrungsfläche anzunehmen, ähnlich die Siedlungen.

Entlang der Gehölzkanten ist mit Balzrevieren und Jagdhabitaten der Zwergfledermaus zu rechnen. Es findet sich hier Ende 2023 Brachfläche auf Acker, welche ein Jagdhabitat der Zwerg- und Mückenfledermaus, Breitflügelfledermaus, von Braunem Langohr und Großen Abendseglers sein kann, die Gehölzstreifen als Flugrouten nutzen.

#### 4.6 Amphibien/Reptilien

Eine Bedeutung des Geltungsbereichs für Amphibien oder andere Arten der Gewässer oder Uferbereiche besteht aufgrund fehlender geeigneter Gewässer nicht. Für Arten wie den Moorfrosch oder Kammmolch sind keine Laichgewässer im Wirkraum vorhanden. Die Ackerfläche des Geltungsbereichs eignen sich nicht als Landlebensraum der Arten. Der kleine Graben am Wall der BAB ist für Anhang IV-Arten nicht geeignet, hier könnte der Grasfrosch laichen oder auch im Sommer vorkommen. Die Art könnte, wie auch Erdkröte und Teichmolch, Siedlung und die Gehölzflächen als Landlebensraum nutzen.

Vorkommen von Zauneidechsen sind nicht zu erwarten, da hier geeignete Lebensräume (z.B. sandige, südexponierte besonnte Wälle) fehlen. Auch Waldeidechse oder Blindschleiche sind im Acker nicht zu erwarten, können aber Gehölzstreifen oder Waldbereichen vorkommen.

#### 4.7 Weitere europäisch geschützte Arten

Für die Haselmaus ist im Geltungsbereich ein Vorkommen nicht anzunehmen, da die Art in Niedersachsen kaum verbreitet ist und der Geltungsbereich eher isolierte Gehölzbereiche aufweist.

Ruderalfluren mit Weidenröschen oder Nachtkerze als Nahrungspflanzen für den Nachtkerzenschwärmer wurden bei einer Begehung nicht festgestellt, die Art ist daher nicht zu erwarten.

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind ebenfalls aufgrund fehlender Habitatsignung nicht zu betrachten.

#### 4.8 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Norddeutschland kommen nach LBV-SH / AfPE (2013) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe coniooides*), Kriechender

Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*). Die Arten sind im Geltungsbereich nicht zu erwarten.

#### 4.9 Weitere artenschutzrechtlich besonders geschützte Arten

Das Untersuchungsgebiet ist mit größeren Gehölzbeständen und Hasel und Brombeere geeignet für eine Reihe von Kleinsäugetern. Die Arten bevorzugen strukturreiche, verbuschte Waldränder und Gehölzreihen als Lebensraum. Sie meiden relativ offene Bereiche. Das Vorkommen der Arten ist in den Randstreifen und Gehölzen zu erwarten, nicht aber im Geltungsbereich mit Ackernutzung. Für Arten wie Eichhörnchen, Reh, Hase und Fuchs ist eine Funktion als Nahrungsfläche möglich.

Holzbewohnende Käferarten werden hier eher nicht erwartet, da kaum alte, offene und mulmige Holzbereiche erkennbar waren. In den Acker- und Brachbereichen und im Wäldchen sind Laufkäfer zu erwarten, die hier auch die Kombination beider Lebensraumtypen als mobile Art nutzen.

Für Bienen und Wespen ist ein Vorkommen möglich, jedoch sind hier die Strukturen nicht von spezieller Bedeutung, Randstreifen am Graben, Gehölze und Brache können für die Arten einen Nahrungsraum mit vielfältigem Blütenaspekt darstellen, Wohnröhren können an Wegen vorkommen. Die Bedeutung der Ackerfläche für Bienen, Wespen und für Schmetterlinge ist als gering zu bewerten.

#### 4.10 Bestandstabelle artenschutzrechtlich relevanter Arten

TAB. 1: Potenzieller faunistischer Bestand (wertgebende Arten fett)

Art, Gattung, Gruppe		RL	RL	BNatSchG		VSRL/	Faunistischer Bestand	
Wissenschaftl. Name	Nds	D	Nds	BG	SG	FFH	Vorhabensfläche	Umgebung
<b>Fledermäuse</b>								
<b>Nyctalus noctula</b>	<b>Großer Abendsegler</b>	<b>FV</b>	<b>2</b>	<b>BG</b>	<b>SG</b>	<b>IV</b>	<b>N, F</b>	<b>Q, N, F</b>
<b>Eptesicus serotinus</b>	<b>Breitflügelfledermaus</b>	<b>U1</b>	<b>2</b>	<b>BG</b>	<b>SG</b>	<b>IV</b>	<b>N, F</b>	<b>Q, N, F</b>
<b>Plecotus auritus</b>	<b>Braunes Langohr</b>	<b>FV</b>	<b>2</b>	<b>BG</b>	<b>SG</b>	<b>IV</b>	<b>N, F</b>	<b>Q, N, F</b>
	<b>Mückenfledermaus</b>						<b>N, F</b>	<b>Q, N, F</b>
<b>Pipistrellus pipistrellus</b>	<b>Zwergfledermaus</b>	<b>FV</b>	<b>3</b>	<b>BG</b>	<b>SG</b>	<b>IV</b>	<b>N, F</b>	<b>Q, N, F</b>
<b>Insekten</b>								
<i>Diverse</i>	<b>Schmetterlinge und Laufkäfer</b>			Tws. BG			(x)	x

Art, Gattung, Gruppe		RL	RL	BNatSchG		VSRL/ FFH	Faunistischer Bestand	
Wissenschaftl. Name	Nds	D	Nds	BG	SG		Vorhabens- fläche	Umge- bung
<b>Brutvögel</b>								
Turdus merula	Amsel			BG			N	B
Motacilla alba	Bachstelze			BG			N	B
Anthus trivialis	Baumpieper			BG				B
Parus caeruleus	Blaumeise			BG			N	B
Fringilla coelebs	Buchfink			BG			N	B
Dendrocopus major	Buntspecht			BG				B
Sylvia communis	Dorngrasmücke			BG			B	B
Garrulus glandarius	Eichelhäher			BG			N	B
Pica pica	Elster			BG			N	B
<b>Passer montanus</b>	<b>Feldsperling</b>	<b>V</b>	<b>V</b>	<b>BG</b>			<b>N</b>	<b>B</b>
Phylloscopus trochilus	Fitis			BG			B	B
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer			BG			N	B
<b>Sylvia borin</b>	<b>Gartengrasmücke</b>		<b>V</b>	<b>BG</b>			<b>B</b>	<b>B</b>
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz			BG			N	B
<b>Emberiza citrinella</b>	<b>Goldammer</b>	<b>V</b>	<b>V</b>	<b>BG</b>			<b>N</b>	<b>B</b>
Pyrrhula pyrrhula	Gimpel			BG			N	B
Muscicapa striata	Grauschnäpper			BG			N	B
Carduelis chloris	Grünling			BG			N	B
<b>Picus viridis</b>	<b>Grünspecht</b>			<b>BG</b>	<b>SG</b>		<b>N</b>	<b>B</b>
Phoenicurus ochrurus	Hausrotschwanz			BG			N	B
Passer domesticus	Hausperling			BG			N	B
Prunella modularis	Heckenbraunelle			BG			B	B
Sylvia curruca	Klappergrasmücke			BG			N	B
Sitta europaea	Kleiber			BG			N	B
Parus major	Kohlmeise			BG			N	B
<b>Buteo buteo</b>	<b>Mäusebussard</b>			<b>BG</b>	<b>SG</b>		N	N
Turdus viscivorus	Misteldrossel			BG			N	B
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke			BG			N	B

<b>Art, Gattung, Gruppe</b>		RL	RL	BNatSchG		VSRL/ FFH	Faunistischer Bestand	
Wissenschaftl. Name	Nds	D	Nds	BG	SG		Vorhabens- fläche	Umge- bung
Columba palumbus	Ringeltaube			BG			N	B
Erithacus rubecula	Rotkehlchen			BG			B	B
Turdus philomelos	Singdrossel			BG			N	B
<b>Accipiter nisus</b>	<b>Sperber</b>			<b>BG</b>	<b>SG</b>		<b>N</b>	<b>B</b>
<b>Sturnus vulgaris</b>	<b>Star</b>		<b>3</b>	<b>BG</b>			<b>N</b>	<b>B</b>
<b>Carduelis carduelis</b>	<b>Stieglitz</b>		<b>V</b>	<b>BG</b>			<b>N</b>	<b>B</b>
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig			BG			B	B
Phylloscopus collybita	Zilpzalp			BG			B	B
<b>Reptilien / Amphibien</b>								
Zootoca vivipara	Waldeidechse			BG			(x)	x
Anguis fragilis	Blindschleiche			BG			(x)	x
Rana temporaria	Grasfrosch						x	L
Bufo bufo	Erdkröte						L	L
Lissotriton vulgaris	Teichmolch						L	L

In der Tabelle werden folgende Abkürzungen verwendet:

Erhaltungszustand Deutschland

FV = günstig

U1 = ungünstig –unzureichend

RL = Rote Liste Niedersachsen

Gefährdungsstatus:

0 = ausgestorben

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

D = Datenlage defizitär

V = Vorwarnliste

R = extrem selten

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt

FFH / VSRL: betreffende Art steht in dem genannten Anhang gemäß FFH- / Vogelschutzrichtlinie:

IV = streng zu schützende Tier- oder Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse (gem. FFH-Richtlinie)

## Faunistischer Bestand:

X = „Nist-, Wohn-, Brut- und Zufluchtsstätte“ möglich und wahrscheinlich  
 ( ) = aufgrund nicht optimaler Habitatbedingungen bzw. Seltenheit der Art eher unwahrscheinlich

*Fledermäuse:*

Q = Quartier  
 B = Balzrevier  
 N = Nahrungshabitat  
 F = Flugroute

*Vögel:*

B = pot. Brutvogel, N = Nahrungsgast

*Reptilien/Amphibien:*

X = Lebensraum  
 L = Landlebensraum

## 5 Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt

Nachfolgend werden die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die einzelnen Tiergruppen / Arten dargestellt. Diese Auswirkungen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen.

Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung abzarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben ergibt (CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

### 5.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

#### **Ungefährdete Brutvögel der Gehölze** (Arten s. Tab. 1)

Auf der Ackerfläche sind keine Gehölze vorhanden. Der Gehölzbestand zum angrenzenden Gewerbe wird entfernt, an Siedlung und BAB bleiben Gehölzstreifen erhalten. Neues Gehölz wird auf einer Verwallung angelegt.

Die angrenzend liegenden Feldgehölze sind für einige Arten als Lebensstätte einzustufen. Störung und Lebensstättenverlust ist zu prüfen. Die betroffene Ackerfläche ist als Nahrungsflächen von eher geringerer Bedeutung.

#### Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Betroffenheiten von Individuen bei Gehölzfällung
- Betroffenheiten von Fortpflanzungsstätten
- Lebensraumverlust und Störung

### **Gefährdete Brutvögel der Gehölze** (Arten s. Tab. 1), Star, Stieglitz, Gartengrasmücke, Feldsperling

Die Arten sind v.a. angrenzend, z.B. in der Siedlung und dem Wäldchen zu erwarten. Grasmücken können jedoch auch im betroffenen Gehölzstreifen am Gewerbegebiet vorkommen und sind hier durch Verlust betroffen. Gehölze im Umfeld bleiben erhalten.

#### Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Betroffenheiten von Individuen bei Gehölzfällung
- Betroffenheiten von Fortpflanzungsstätten
- Lebensraumverlust und Störung

### **Brutvögel der Ruderalflur und Randstreifen**, Fitis, Zilpzalp

Es sind Arten der Ruderalfluren auf Randstreifen an dem Graben oder Feldgrenzen sowie auf der Brachfläche zu betrachten. Arten der Ruderalflächen sind z.B. Fitis und Zilpzalp als potenzielle Brutvögel oder Goldammer (RL V) in Verbindung mit Gehölzen. Weiterhin sind anspruchslosere Arten wie Zaunkönig und Grasmücken anzunehmen. Für diese ist ein Verlust des potenziellen Lebensraums anzunehmen und eine Störung der angrenzenden Flächen durch Lärm und Bewegung. Die Vorbelastung durch Wanderweg und BAB ist zu berücksichtigen.

#### Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Betroffenheiten von Individuen bei Eingriffen in die Fläche
- Betroffenheiten von Teilen von Fortpflanzungsstätten
- Störungen durch Bauarbeiten und Betrieb

### **Brutvögel der Gärten und Gebäude**

Feldsperling, Gartenrotschwanz, Rotkehlchen, Bachstelze, Zaunkönig und Amsel kommen in der Siedlung und in der Umgebung in Verbindung zu Gärten vor. Direkte Baumaßnahmen sind hier nicht geplant, die Arten sind aber durch Lärm/Störungen betroffen. Da es sich um störungstolerante Arten handelt, ist eine erhebliche Beeinträchtigung jedoch nicht zu erwarten.

#### Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

### **Nahrungsgäste**

Die Brutvögel der Gehölze oder angrenzender Offenlandflächen können im indirekten Wirkraum die Brache als Nahrungsfläche nutzen, solange hier diese Nutzungsform besteht. Eine essentielle Bedeutung liegt aufgrund der wechselnden Nutzungen, Vorbelastung durch Lärm der BAB und Erholungsnutzung nicht vor. Das Vorhaben führt zu indirekten

Wirkungen für die Brachfläche durch z.B. Lärm in der Bauphase und Meidestrukturen. Da die indirekt betroffene Fläche nicht verloren geht und nicht als Lebensstätte einzustufen ist, wird kein Verbot i.S. § 44 BNatSchG ausgelöst.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

## 5.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

**Fledermäuse** (streng geschützt nach BNatSchG, gefährdet, tws. stark gefährdet RL Nds)

Die Gebäude mit möglichen Quartieren bleiben erhalten, ebenso die älteren Bäume, z.B. im Wäldchen. Es werden kleinere Gehölze zwischen Gewerbe und Wanderweg überbaut, die jedoch keine Wochenstuben oder Winterquartiere aufweisen können. Tagesquartiere oder Balzquartiere sind ebenfalls nicht anzunehmen.

Die Nahrungsfläche Acker wird nicht erhalten. Sie wird nicht als essentiell bewertet, da keine größeren insektenreichen Lebensräume betroffen sind.

Quartiere lichtempfindlicher Arten sind hier nicht zu erwarten. Nahrungsflüge solcher Arten können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Störungen durch Licht bei Nahrungsflügen/Flugrouten

### **Kleinsäuger, Haselmäuse, Amphibien, Reptilien, Insekten**

Kleinsäuger, wie Eichhörnchen sind in den Gehölzabschnitten als nationalgeschützte Arten zu erwarten. Da diese überwiegend erhalten oder neu angelegt werden, ist kein Lebensraumverlust in erheblichem Maße gegeben. Aufgrund der Mobilität wird nicht mit Tötung von Tieren gerechnet. Haselmäuse wurden hier nicht angenommen. Möglicher Lebensraum von Amphibien, Waldeidechse, Blindschleiche liegt v.a. in Siedlung mit Altbäumen, die erhalten bleiben. Es kann aber auch für den Grasfrosch ein Vorkommen in dem Graben an der BAB-Böschung indirekt betroffen sein, der Graben bleibt aber erhalten.

Als Winterlebensraum können die Wurzelbereiche aller Bäume und Feldgehölze für Wirbeltiere und Wirbellose von Bedeutung sein. Ein erheblicher Verlust an Lebensraum ist aufgrund des überwiegenden Erhalts und der Neuanlage nicht gegeben.

Unter den Insekten sind mit Tagschmetterlingen und Laufkäfern national geschützte Arten möglich. Diese verlieren die Lebensstätte nur auf Acker. Eine besondere Bedeutung besteht hier nicht. Relevante Störungen in angrenzenden Flächen sind nicht erwartet. Weitere Arten des Anhangs IV FFH-RL oder besonders geschützte Arten sind nicht betroffen.

Konflikte mit Relevanz in der Eingriffsregelung:

- Keine

### 5.3 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsraum nicht zu erwarten. Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- keine

## 6 Artenschutzrechtliche Prüfung

Nachfolgend werden aus den in Kapitel 5 ermittelten Auswirkungen mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten/Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach Beschluss des B-Plans stattfindet, so dass hier die Privilegierung nach § 44 (5) gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

Es werden hier nur diejenigen Tierarten und -gruppen aufgeführt, bei denen gemäß den Ausführungen im Kapitel 6 (Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Tierwelt) artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten möglich sind.

Weitere potenziell vorkommende und betroffene Arten sind höchstens national besonders geschützt (BArtSchV). Da es sich hier um Bauleitplanung handelt (s.o.), sind diese Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht i.d.R. nicht relevant. Diese Arten sind allerdings im Rahmen der Eingriffs-/ Ausgleichsregelung zu berücksichtigen.

## 6.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Alle heimischen Vogelarten und somit alle innerhalb des Bearbeitungsgebietes vorkommenden Arten sind sowohl nach BNatSchG national besonders geschützt als auch nach der EU-Vogelschutzrichtlinie europäisch geschützt.

In Anlehnung an Vorgaben des Vermerks des LBV-SH / AfPE (2016) werden im Folgenden die nicht gefährdeten Arten in Gruppen zusammengefasst nach ihren Habitatansprüchen (hier an den Neststandorten) abgehandelt.

### Gruppe der Brutvögel der Gehölze ohne besondere Ansprüche

#### Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

##### a) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Das Eintreten des genannten Verbotstatbestands ist möglich, wenn Fällarbeiten während der Brutzeit von Gehölzbrüterarten stattfinden.

Vermeidungsmaßnahme (Fällung Gehölze) 1 Gehölzvögel: Die Fällarbeiten erfolgen außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüterarten.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG liegt dann nicht vor.

##### b) Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten während der Baufeldfreimachung und Bauarbeiten auf. Bauarbeiten sind ganzjährig möglich. Da die Arten jedoch (an Wanderweg und BAB) störungstolerant sind, werden keine erheblichen Auswirkungen gesehen. Eine Störung ist zu erwarten, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes wird aber – v.a. in Verbindung mit weiteren Gehölzflächen nicht angenommen. Daher sind die Störungen als nicht erheblich einzustufen.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt nicht vor.

##### c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Es wird ein Gehölzstreifen beseitigt. Aufgrund der Tatsache, dass ganzen Reviere betroffen sind, kommt es zu einem Verlust der Funktionsfähigkeit der Lebensstätte von Gehölzbrutvögeln. Eine Kompensation ist erforderlich.

Ausgleichsmaßnahme (Fällung Gehölze) 1 Gehölzvögel: Das eher jüngere Gehölz am Gewerbegebiet ist im Verhältnis 1:1 zu kompensieren. Ein geplanter Gehölzstreifen im Süden ist als Kompensation geeignet.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt bei Umsetzung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht vor.

**Gruppe der gefährdeten Brutvögel der Gehölze**, hier gefährdete Arten: Star, Stieglitz, Gartengrasmücke, Feldsperling

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Die Betroffenheit unterscheidet sich nicht wesentlich von den ungefährdeten Arten. Da die hier angesprochenen Arten eher z.B. im Siedlungsgebiet/-rand vorkommen, ist v.a. deren Störung denkbar. Auch diese Arten sind jedoch wenig störungsempfindlich, so dass eine Erheblichkeit für Störungen nicht anzunehmen ist.

Die Kompensation ist für die o.g. Arten wie bei Gehölzvögeln ohne Gefährdung ausreichend:

*Ausgleichsmaßnahme (Fällung Gehölze) 1 Gehölzvögel: Das eher jüngere Gehölz am Gewerbegebiet ist im Verhältnis 1:1 zu kompensieren. Ein geplanter Gehölzstreifen im Süden ist als Kompensation geeignet.*

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt bei Umsetzung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht vor.

**Bodenbrüterart:** Fitis und Arten der Brachen, Goldammer (RL V)

Die Arten besiedeln ruderale Säume wie an Wegen, Gehölzstreifen, der Brache, dem Graben oder Waldrand. Die Brutzeit liegt im Zeitraum März bis Juli.

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Das Eintreten des genannten Verbotstatbestands ist möglich, wenn die Bodenerschließungsarbeiten während der Brutzeit stattfinden.

*Vermeidungsmaßnahme 2 Bodenbrüter: Die Bodenerschließungsarbeiten erfolgen außerhalb der Brutzeit der Arten, d.h. nicht im März bis Juli.*

Es ist vermutlich nicht auszuschließen, dass die Ackerfläche zeitweise vor Baubeginn brach liegen wird. Erfolgt dies im Frühjahr, kann dies zu neuen Brutvögeln der Brachen führen. Da dann häufig die Baufeldfreimachung für die Erschließung doch im Frühjahr beginnen soll, entsteht ein artenschutzrechtlicher Konflikt durch die bauzeitlich entstandenen Brachen. Das Töten von Tieren ist hier auch dann nach § 44 BNatSchG verboten. Es muss daher gesichert werden dass:

*Vermeidungsmaßnahme 2 (Bauzeitenregelung) wird eingehalten oder*

*Die Fläche wird vor Baubeginn nicht als Brache liegen gelassen sondern wird von Februar bis Baubeginn als umgebrochen schwarze Fläche gehalten (ggf. mehrmaliger Umbruch erforderlich!).*

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein: Nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

b) Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten während der Erschließungs- und der Bauphase auf. Störungen durch Lärm und Bewegungen durch den Betrieb erfolgen anschließend dauerhaft. Da die potenziellen Brutplätze auf der Fläche jedoch ohnehin zerstört werden (s. c), fallen die Störungen nicht zusätzlich ins

Gewicht. Störungen angrenzender Flächen sind in gewissem Umfang möglich, sie werden aber nicht als erheblich im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes angesehen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: Nein

- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch die mögliche Überbauung von Randstreifen am Rand der Ackerfläche sind Reviere durch Zerstörung betroffen. Ein artenschutzrechtlicher Ausgleich wird daher erforderlich.

*Artenschutzrechtlicher Ausgleich 2 (Vögel der Randstreifen): Der Ausgleich kann durch extensive Grünlandnutzung oder Staudenfluren/Sukzessionsfläche erbracht werden und schafft damit verbesserte Brutplatzangebote. Als Umfang kann ein Streifen von ca. i.M. 1 m Breite um die Ackerfläche angenommen werden. Neue Randstreifen im Gebiet können angerechnet werden.*

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein (bei Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen)

Weitere Betroffenheiten von Brutvögeln liegen nicht vor (s. Kap. 5).

## 6.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und national geschützte Arten

### Fledermäuse

#### Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

- a) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Es sind keine Quartierbäume oder Gebäude betroffen.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG liegt nicht vor.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein: Nein

- b) Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Es können Flugwege und ggf. Nahrungsflüge durch Lichtwirkung beeinträchtigt werden. Dies ist zu vermeiden:

#### Vermeidungsmaßnahme (Licht) 3 Fledermäuse:

*Es wird erforderlich, durch Vermeidungsmaßnahmen Lichteintrag in Flächen außerhalb des Geltungsbereiches und in angrenzende Baumstrukturen zu vermeiden und Lichtquellen ohne Schäden für Insekten als Nahrungsgrundlage zu verwenden.*

→ Planung insekten- und Fledermaus-freundlicher Beleuchtung

- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Es sind keine Quartierbäume oder Gebäude betroffen. Die Nahrungsfläche Acker ist nicht essentiell einzustufen.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? Nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen werden)

### **Insekten und Kleinsäuger (national geschützte Arten)**

Das Vorkommen national geschützter Arten z.B. der Schmetterlinge, Laufkäfer und Eichhörnchen etc. ist in den Gehölzen und auf Randstreifen gegeben. Hier kann auch ein Laichhabitat des Grasfrosches vorkommen. Gehölze bleiben überwiegend, der Graben vollständig erhalten, nur im Südosten ist ein Verlust an Gehölz und Landlebensraum gegeben. Als Ausgleich ist das neu geplante Gehölz ausreichend.

Die hier vorkommenden Insekten stellen zudem für die Fledermäuse eine Nahrungsgrundlage zur Verfügung, so dass eine Übereinstimmung mit der Vermeidung Licht für die Fledermäuse besteht.

## **7 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf**

Im Folgenden werden die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen, die zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen erforderlich werden, dargestellt.

### **7.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen**

Bei artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen zur Vermeidung oder Reduzierung von Beeinträchtigungen der hier als Potenzial festgestellten Arten.

Störungen in den Randbereichen sind überwiegend nicht artenschutzrechtlich relevant, nur eine Beeinträchtigung von Fledermäusen durch Licht erfordert eine Vermeidungsmaßnahme. Das Töten von Tieren ist hier durch Baufeldfreimachung möglich und erfordert eine Bauzeitenregelung.

Vermeidungsmaßnahme (Fällung Gehölze) 1 Gehölzvögel: Die Fällarbeiten erfolgen außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüterarten.

Vermeidungsmaßnahme 2 Bodenbrüter: Die Bodenerschließungsarbeiten erfolgen außerhalb der Brutzeit der Arten (nicht März bis Juli) und:

*Die Fläche wird vor Baubeginn nicht als Brache liegen gelassen sondern wird von Februar bis Baubeginn als umgebrochen schwarze Fläche gehalten (ggf. mehrmaliger Umbruch erforderlich!).*

Vermeidungsmaßnahme (Licht) 3 Fledermäuse:

*Es wird erforderlich, durch Vermeidungsmaßnahmen Lichteintrag in Flächen außerhalb des Geltungsbereiches und in angrenzende Baumstrukturen zu vermeiden und Lichtquellen ohne Schäden für Insekten als Nahrungsgrundlage zu verwenden.*

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann das Töten oder Verletzen von geschützten Arten vermieden werden.

Bei sogenannten Negativnachweisen, d.h. ein Biologe stellt fest, dass eine Art nicht zu einem Zeitpunkt vorkommt, kann von den Vorgaben abgewichen werden.

## 7.2 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion

Durch die Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion können ggf. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden, indem die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten im räumlichen Zusammenhang durch Ausgleichsmaßnahmen gesichert wird.

### 7.2.1 CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality)

Bei CEF-Maßnahmen handelt es sich um vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, deren Funktionsfähigkeit spätestens bei Beginn der Beeinträchtigung der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gegeben sein muss.

Hier nicht erforderlich.

### 7.2.2 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Bei artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ist im Gegensatz zu den CEF-Maßnahmen eine zwingende Funktionsfähigkeit zu Beginn des Eingriffs nicht zwingend erforderlich, weil kein gravierender Habitatengpass für die betroffenen Arten zu befürchten ist. Es kann eine Fläche der Ausgleichsregelung (Gehölzstreifen) angerechnet werden, da diese den Arten Lebensraum bietet. In diesem Falle werden erforderlich:

*Ausgleichsmaßnahme (Fällung Gehölze) 1 Gehölzvögel: Das eher jüngere Gehölz am Gewerbegebiet ist im Verhältnis 1:1 zu kompensieren. Ein geplanter Gehölzstreifen im Süden ist als Kompensation geeignet.*

*Artenschutzrechtlicher Ausgleich 2 (Vögel der Randstreifen): Der Ausgleich kann durch extensive Grünlandnutzung oder Staudenfluren/Sukzessionsfläche erbracht werden und schafft damit verbesserte Brutplatzangebote. Als Umfang kann ein Streifen von ca. i.M. 1 m Breite um die Ackerfläche angenommen werden. Neue Randstreifen im Gebiet können angerechnet werden.*

### 7.2.3 Arten in der Eingriffsregelung

Die geplante Anlage eines Gehölzstreifens ist als Kompensation auch für die national geschützten Arten ausreichend.

## 8 Zusammenfassung

Die geplante Bebauung von Flächen im Bereich des Geltungsbereiches B-Plan 55 in Bardowick führt zur Inanspruchnahme von v.a. Ackerfläche und einem Gehölzstreifen. Es wird ein Verlust an Lebensstätten von Brutvögeln der Staudenfluren im Randstreifen erfolgen. Für die Vogelarten ist eine Kompensation erforderlich.

Zum Vermeiden des Tötens von Vögeln ist eine Bauzeitenregelung für Gehölzarbeiten aber auch Baufeldfreimachung erforderlich. Zur Vermeidung von Störungen von Flugachsen der Fledermäuse sind Regelungen zur Begrenzung von Lichtwirkung nötig.

Die Flächeninanspruchnahme zerstört auch den Lebensraum von nicht oder nur national geschützten Arten, wie Kleinsäugetern, Reptilien oder Insekten. Für diese ist eine besondere Bedeutung der überplanten Ackerfläche und des Gehölzes jedoch nicht anzunehmen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG vermieden werden kann.

## 9 Quellen

**BUNDESNATURSCHUTZGESETZ** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154).

**GEODATENPORTAL NIEDERSACHEN:** <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>

**HECKENROTH, H.** (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 6/93

**KRÜGER, T. & B. OLTMANNS** (2007): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 7. Fassung, Stand 2007. Inform.d. Nat.schutz Niedersachs. 27: 131-175.

**LBV-SH / AfPE** (2016): (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein / Amt für Planfeststellung Energie) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Aktualisierungen mit Erläuterungen und Beispielen.

**PODLOUCKY, R. & C. FISCHER** (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen, 4. Fassung, Stand Januar 2013. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 4/13, 48 S.

**SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT** (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

**SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF** (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. Ber. Vogelschutz 44: 23-81.

**THEUNERT, R.** (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung (Stand 1. November 2008). Teil A. Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Inform.d. Nat.schutz Niedersachs. 28: 69-141.